



MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

**Wirtschaftsverband Holz und Kunststoff Saar
e.V.**

**Innung für Schreiner, Bestatter und Baufertigteil-
monteure im Saarland
Herrn Michael Peter
Von der Heydt 49**

66115 Saarbrücken

Bestatterverband Saarland e.V.

**Herrn
Bernd Naumann
Hospitalstr. 33
66606 St. Wendel**



Abteilung E: Gesundheit,
Prävention

Referat: E6

Bearbeiterin: Desiree Steinhausen
Tel.: +(49)681 501-3287
Fax: +(49)681 501-3239
E-Mail: d.steinhausen@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: 4831-001#003

Datum: 15. Juni 2020

Rückführung von Urnen aus dem Ausland hier: Bestattungen nach der Bestattungspraxis der „Oase der Ewigkeit“

Sehr geehrter Herr Peter,
sehr geehrter Herr Naumann,

seit geraumer Zeit werden Informationen an die Oberste Landesbehörde für das Bestattungsrecht herangetragen, dass Bestattungsunternehmen im Saarland ihre Kunden in Bestattungsvorsorgegesprächen und im Bestattungsfall dahingehend beraten, dass es bei Kundenwunsch möglich sei, die Asche der verstorbenen Person über den Umweg des europäischen Auslands in die private Verwendung des Bestattungspflichtigen/der Angehörigen zu verbringen, damit eine unbefristete Trauerbewältigung für die Hinterbliebenen möglich ist.

Diese Praxis widerspricht dem saarländischen Bestattungsgesetz.

Ich gehe sicher davon aus, dass auch Sie als Vertreter Ihrer Berufsverbände diese Praxis missbilligen und verurteilen, umso mehr als redliche Bestatterinnen und Bestatter, die diesen „Service“ nicht anbieten, dadurch in Misskredit gebracht, als unglaubwürdig dargestellt werden und Kunden verlieren.

Ich darf Ihnen also als zuständige Oberste Landesbehörde im Folgenden die geltende Rechtslage nochmals kurz darlegen und Sie bitten, diese aus gegebenem Anlass an Ihre Mitglieder zu kommunizieren mit dem Hinweis, dass die zuständigen Ermittlungsbehörden zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von uns ebenfalls um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten werden.



Ich erlaube mir aber des Weiteren, Sie darum zu bitten, Mitglieder der Innung und des Verbandes, bei denen ein solches Geschäftsgebaren bekannt wird, offensiv auf diese Geschäftspraktik anzusprechen und sollte es institutionsrechtliche Instrumentarien geben, dieses auch zur Durchsetzung rechtskonformen Verhaltens einzusetzen.

Im Saarland gilt der **Friedhofs- und Bestattungszwang**.

Dies bedeutet, dass gemäß §25 Abs.1 BestattG jede Leiche bestattet werden muss. Da es keine Ausnahme für Aschen gibt, gilt dies für die Asche Verstorbener analog. Dass die **vollständige** Asche in Urnen aufbewahrt werden muss, ergibt sich hierbei aus § 34 Abs. 3 Satz 1 BestattG. Eine Entnahme von Teilen Asche ist nicht erlaubt.

Nach §28 Abs. 1 und 3 BestattG dürfen Leichen und Aschen Verstorbener nur auf Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen beerdigt werden. Ein privater Bestattungsplatz ist hierbei ein staatlich genehmigter besonderer Friedhof.

Als einzige Ausnahme vom Friedhofszwang für Aschen gilt im Saarland die Seebeisetzung nach § 28 Abs. 4 BestattG.

Nach der Einäscherung kann das Krematorium die Urne gemäß § 40 Abs. 3 BestattG an das beauftragte Bestattungsunternehmen aushändigen oder per Post an den Bestattungsort versenden. Eine Aushändigung der Urne an den Bestattungspflichtigen/an Angehörige durch das Krematorium oder eine spätere Aushändigung der Urne an den Bestattungspflichtigen/an Angehörige durch das Bestattungsunternehmen ist nicht erlaubt.

Der Verbringung der Urne ins Ausland zum Zwecke einer Bestattung nach dortigem Recht z.B. Verstreuen der Asche, durch das Bestattungsunternehmen oder den Postversand steht das saarländische Bestattungsgesetz nicht entgegen.

Auch der Aushändigung der Urne an Angehörige im Ausland oder der postalischen Rückversendung der Urne an Angehörige, die im Ausland erlaubt sein können, steht das saarländische Bestattungsgesetz zunächst nicht entgegen.

Nach der Rückführung der Urne durch Angehörige/ein Bestattungsunternehmen oder Rückversendung der Urne an Angehörige/ein Bestattungsunternehmen ins Saarland zum Zwecke des Verbleibs der Urne in Privatbesitz oder einer „zeitlich unbegrenzten Abschiednahme von der verstorbenen Person“ erlangt das saarländische Bestattungsgesetz aber wieder uneingeschränkt Geltung, wonach die Urne **unverzüglich** einer Bestattung auf einem Friedhof oder einem privaten Bestattungsplatz zuzuführen ist.

Die von der Oase der Ewigkeit propagierte zeitlich nicht befristete Dauer des Abschiednehmens von der verstorbenen Person kann möglicherweise im Ausland möglich sein, jedoch nicht bei einer Rückführung der Urne ins Saarland. Auch nicht, wenn ein Bestattungsplatz im Ausland nachgewiesen werden kann und die Absicht besteht, diesen nach der persönlichen Zeit der Abschiednahme in Anspruch zu nehmen.

Ein auch nur kurzfristiger Verbleib der Urne in privater Obhut ist nicht erlaubt.

Erfolgt keine unverzügliche Beisetzung innerhalb der Bestattungsfrist für Urnen, so ist von einer nach dem Bestattungsgesetz strafbewehrten Ordnungswidrigkeit auszugehen.

Auch die vorsätzliche Vorspiegelung der Tatsache, dass die Urne im Ausland einer Beerdigung zugeführt wurde, u.U. belegt durch den Nachweis einer Grabstätte, während sie sich tatsächlich in Obhut einer Privatperson befindet und keiner Bestattung zugeführt wird, würde bei Bekanntwerden die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens durch die zuständige Verwaltungsbehörde bedingen.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 51 Abs. 1 BestattG **jeder**, somit sowohl das Bestattungsunternehmen als auch der Bestattungspflichtige oder Angehörige, der **vorsätzlich** oder **fahrlässig**

- gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 15. eine Leiche oder die Asche einer Leiche beiseiteschafft oder der Bestattung bzw. Beisetzung entzieht,
- gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 17. entgegen § 25 Abs. 1 eine Leiche nicht bestattet,
- gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 19 eine Leiche entgegen § 28 Abs. 1 außerhalb von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen beisetzt oder beisetzen lässt,
- gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 20. die Asche Verstorbener entgegen § 28 Abs. 3 außerhalb von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen beisetzt oder beisetzen lässt.
- gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 23. als Bestattungspflichtige/Bestattungspflichtiger (§ 26 Abs. 1) entgegen § 32 Abs. 1 die Bestattung oder die Beförderung der Leiche verzögert oder die Anordnung der Bestattung nach § 31 Absatz 3 nicht befolgt,
- gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 27. entgegen § 40 Abs. 3 Urnen befördert.

Sollte die Bestattung durch den Bestattungspflichtigen nicht durchgeführt werden wollen, so kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Bestattung im Wege der Ersatzvornahme anordnen und auch durchführen, wobei die Kostentragungspflicht den Bestattungspflichtigen trifft.

Sofern ein Bestattungsunternehmen in einem anderen Bundesland an dem Verfahren beteiligt ist, sei darauf hingewiesen, dass die Bestattungsgesetze der Länderhoheit unterliegen und sich das Bestattungsgesetz eines anderen Bundeslandes von dem des Saarlandes unterscheiden kann. Daher kann die geschilderte Praxis in einem anderen Bundesland rechtlich anders bewertet werden.

Eine divergierende Rechtslage in einem anderen Bundesland lässt jedoch Verstöße gegen das saarländische Bestattungsgesetz unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sibylle Maurer